

**Bebauungsplan „SO Photovoltaik – Am Rehbecker Weg“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

**A: Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB**

Nr.	Anregung	Abwägung
1.	<b>Landkreis Lüchow-Dannenberg 19.04.2021</b>	
1.1	<p>Die Angaben zum Landesraumordnungsprogramm (LROP) in der Begründung des Bebauungsplans S. 6-7 sind unvollständig bzw. irreführend und sind zu überarbeiten.</p> <p>Auf S. 6 der Begründung heißt es, dass im Umfeld des Plangebiets die sonstige Eisenbahnstrecke Dannenberg-Lüchow, die Hauptverkehrsstraße „B 493“ und die „Jeetzel“ als Linie des Biotopverbunds festgelegt sind. Es fehlt die Angabe zur Art der Festlegung (s. auch § 7 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG)). Es ist zu ergänzen, dass diese Gebiete im LROP als Vorranggebiete festgelegt sind (s. Legende zur zeichnerischen Darstellung des LROP).</p> <p>Inhaltlich fehlt an dieser Stelle eine Befassung mit dem Grundsatz im LROP Kap. 4.2 Ziff. 13 Satz 1, nach dem für die Nutzung durch Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden sollen.</p> <p>Formal werden die textlichen Festlegungen des LROP unvollständig bzw. irreführend wiedergegeben, da nicht zwischen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung unterschieden wird und eigene Hervorhebungen nicht als solche gekennzeichnet sind. [Anmerkung: Nach § 7 Abs. 1 ROG sind Ziele und Grundsätze in Raumordnungsplänen zu kennzeichnen. Im LROP werden Ziele durch Fettdruck und Grundsätze durch normale Schriftart gekennzeichnet (s. Satz 2 ganz zu Anfang des LROP).] Wenn in der Begründung des Bebauungsplans auf Regelungen des LROP Bezug genommen wird, muss erkennbar sein, ob es sich um Ziele oder Grundsätze handelt. Die Zitate der Regelungen des LROP sind entsprechend zu überarbeiten. So handelt es sich bei dem zitierten Satz 5 aus LROP Kap. 4.2. Ziff. 01 „Vorhandene Standorte, Trassen und Verbundsysteme, die bereits für die Energiegewinnung und -verteilung genutzt werden, sind vorrangig zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.“ um ein Ziel der Raumordnung. Auch bei LROP Kap. 4.2 Ziff. 13 Satz 2</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und das Kapitel 3.1 um Angaben zur Art der Festlegung im LROP ergänzt. Ebenso wird auf den Grundsatz zum LROP Kap. 4.2 Ziff. 13 Satz 1 eingegangen.</p> <p><i>„Da im Rahmen der regionalen Raumordnung (vgl. Kapitel 3.2) für die Änderungsfläche keine Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft dargestellt werden, steht die Planung den Zielen der Landesraumordnung nicht entgegen. Zwar steht die Planung dem Grundsatz entgegen, nach dem Photovoltaik-Anlagen vorrangig auf bereits versiegelten Flächen errichtet werden sollen, da die Fläche jedoch durch die unmittelbare Lage zwischen der Bahnschiene und der B 493/B 248 vorbelastet ist, keine Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft gemäß regionaler Raumordnung betroffen sind und dem Grundsatz nach einem Ausbau der erneuerbaren Energien gefolgt wird, wird dem oben genannten Grundsatz seitens der Samtgemeinde ein untergeordnetes Gewicht zugesprochen.“</i></p> <p>Die Hinweise werden beachtet und die Unterschiede zwischen Zielen und Grundsätzen des LROP deutlich herausgestellt.</p>

**Bebauungsplan „SO Photovoltaik – Am Rehbecker Weg“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
	<p>„Landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, dürfen dafür nicht in Anspruch genommen werden.“ handelt es sich um ein Ziel der Raumordnung. Bei dem Zitat von LROP 4.2 Ziff. 01 Satz 2-3 sind die Worte „der Solarenergie“ in Fettdruck dargestellt. Diese Hervorhebung ist nicht als eigene gekennzeichnet und suggeriert daher, dass es sich um ein Ziel handeln könnte. Die genannten Aspekte sind dagegen im Umweltbericht (S. 21) in passender Weise dargestellt.</p>	
	<p>Der Vollständigkeit halber sollte im Umweltbericht auch noch das Vorranggebiet Biotopverbund westlich des Plangebiets in die Betrachtung mit aufgenommen werden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. So wird in Kapitel 3.1 dazu ausgeführt:</p>
		<p><i>„Der Fluss „Jeetzel“, der als Vorranggebiet Biotopverbund und die Bundesstraße, die als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße dargestellt werden, bleiben in ihren Funktionen als jeweils verbindende Elemente durch das Planvorhaben unbeeinträchtigt.“</i></p>
	<p>Die Planung folgt dem Masterplan 100% Klimaschutz des Landkreises Lüchow-Danzenberg, es spricht daher prinzipiell nichts dagegen, in der Begründung des Bebauungsplans auf den Masterplan Bezug zu nehmen. Dies sollte jedoch nicht im Zusammenhang mit dem Grundsatz des LROP zu regionalen Energiekonzepten erfolgen. Denn beim Masterplan handelt es sich nicht um ein regionales Energiekonzept im Sinne des LROP, mit dem konkrete Standorte für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Energie ermittelt werden (s. LROP Kap. 4.2 Ziff. 13, Satz 3).</p>	<p>Die Begründung wird entsprechend korrigiert.</p>
1.2	<p>Auch bei der Darstellung der Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2004 fehlen in der Begründung S. 8 teilweise Angaben zur Art der Festlegung, die zu ergänzen sind. Gleiches gilt für die Ausführungen zum RROP im Umweltbericht (S.21). Die „Bahntrasse Dannenberg Lüchow“ ist in der zeichnerischen Darstellung des RROP als Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke festgelegt. Das Gebiet zur Vergrößerung des Waldanteils ist ein Vorbehaltsgebiet. Die in der Abbildung des RROP dargestellten Deichlinien, die 110 kV Hochspannungsleitung sowie kulturelle Sachgüter sind im RROP nachrichtlich dargestellt. Bei der aufgeführten Regelung aus Kap. 3.5 Ziff. 01 des RROP, welche besagt, dass die Energieerzeugung auf regenerativer Basis unterstützt und gefördert werden soll, handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung.</p>	<p>Den Hinweisen wird gefolgt und die Begründung um Angaben zur Darstellung im RROP ergänzt.</p>

**Bebauungsplan „SO Photovoltaik – Am Rehbecker Weg“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
1.3	<p>Die Planungen liegen im Bereich der mittelalterlichen Wüstung Diekstede, die bereits im Rahmen anderer Projekte archäologisch nachgewiesen werden konnte (Assendorp, J.J. 2016: Die Wüstung Diekstede bei Lüchow. Hannoversches Wendland 18, 2016, 267-276). Daher ist mit archäologischen Strukturen im Boden zu rechnen. Aus denkmalfachlicher Sicht ist es daher erforderlich, den Erdarbeiten Ausgrabungen voranzustellen, durch die die archäologischen Überreste dokumentiert, ausgegraben und geborgen werden. Die Entscheidung darüber obliegt der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde.</p> <p>Die archäologischen Arbeiten müssen durch einen Sachverständigen durchgeführt werden. Hierfür kann eine archäologische Grabungsfirma herangezogen werden, die über nachgewiesenen Fachverstand für die Durchführung der archäologischen Maßnahmen verfügt. Eine Auflistung von Grabungsfirmen findet sich unter folgender Adresse: <a href="https://www.v.uni-bamberg.de/?id=8806">https://www.v.uni-bamberg.de/?id=8806</a>. Der Sachverständige stimmt das methodische Vorgehen mit der UDSchB und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Gebietsreferat Lüneburg, (NLD) ab. Es richtet sich nach den Vorgaben und den Dokumentationsrichtlinien der Denkmalfachbehörde. Die erforderlichen Genehmigungen gemäß § 13 Abs. 1 NDSchG beantragt der Veranlasser bei der unteren Denkmalschutzbehörde, die hierüber unverzüglich das Benehmen mit dem NLD herstellt.</p> <p>Die archäologischen Untersuchungen sind mindestens 2 Wochen vor Beginn schriftlich der UDSchB und dem NLD, Gebietsreferat Lüneburg, anzuzeigen. Um Verzögerungen im zeitlichen Ablauf zu vermeiden, sollten die Ausgrabungen mindestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten durchgeführt werden.</p> <p>Die Kosten der fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation trägt der Veranlasser der Zerstörung (§ 6 Abs. 3 NDSchG).</p> <p>Des Weiteren wird auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 14 Abs. 1 und 2 NDSchG) hingewiesen. Sachen oder Spuren, bei denen Anlass gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind, sind unverzüglich einer Denkmalbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für archäologische Denkmalpflege (§ 22 NDSchG) anzuzeigen. Sie sind bis zum Ablauf von vier Werktagen unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen.</p>	<p>Die Ausführungsplanung sowie die dazu notwendige archäologische Voruntersuchung wird in Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde erfolgen.</p> <p>Die Lage des Plangebiets im Bereich der mittelalterlichen Wüstung Diekstede und der angeregte Umgang damit wurde entsprechend der Ausführungen in die Begründung und den Umweltbericht unter Kapitel 2.1.7, 2.2.7 und 2.3.5 eingearbeitet und das Erfordernis einer archäologischen Voruntersuchung dokumentiert.</p> <p>Zudem ist der Denkmalschutz als Hinweis unter den textlichen Festsetzungen aufgeführt.</p> <p><u>„Denkmalschutz</u></p> <p><i>Für den Fall, dass bei der Durchführung von Bauarbeiten Sachen oder Spuren gefunden werden, bei denen Anlass zur Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind, wird auf die unverzügliche Anzeigepflicht an eine Denkmalbehörde, die Gemeinde oder einen Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege hingewiesen. Der Bodenfund oder die Fundstelle sind bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung des Bodenfundes zu schützen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Nds. Denkmalschutzgesetz - NDSchG)“</i></p>
1.4	<p>Die geplante Anlage befindet sich unmittelbar angrenzend zum Jeetzeldich. Hier ist eine Deichschutzzone von 50 m (ausgehend vom Deichfuß = westliche Flurstücksgrenze) zu berücksichtigen, in der bauliche Anlagen einer Ausnahmegenehmigung nach dem NDG (niedersächsisches Deichgesetz) bedürfen. Diese Ausnahmegenehmigung nach dem NDG kann hiermit für den Fall der Antragstellung in</p>	<p>Den Hinweisen wird gefolgt und die Planzeichnung entsprechend der Hinweise überarbeitet. Eine Ausnahmegenehmigung zur Reduzierung des Deichabstandes von 50 m auf 15 m wird im Bauantragsverfahren beantragt.</p>

**Bebauungsplan „SO Photovoltaik – Am Rehbecker Weg“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
	<p>Aussicht gestellt werden bis zu einem Abstand von 15 m zum Deichfuß. Ein Streifen in der Breite von 15 m ist von Modulen frei zu halten. Beide Linien im Abstand von 15 und 50 m parallel zur westlichen Grenze des Grundstückes sind in die kartenmäßige Darstellung aufzunehmen.</p>	
1.5	<p>Die Belange des Artenschutzes sind im vorliegenden Umweltbericht nicht ausreichend betrachtet worden. „Die Beurteilung der Planung im Rahmen der Umweltprüfung erfolgte auf Grundlage bereits vorhandener Erfassungen (Nieder. Bodeninformationssystem, Luftbilder etc., S. 36 Umweltbericht).“ Der besondere Artenschutz nach § 44 BNatSchG ist durch die verwendeten Verfahren nicht ausreichend berücksichtigt worden. Aufgrund der Nähe zur Alten Jeetzel und den umliegenden wertvollen Bereichen für Brut- und Gastvögel wird daher eine avifaunistische Untersuchung (nach Südbeck et al. 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands) nachgefordert. Hierzu ist das vorhandene Arteninventar vor Ort von qualifiziertem Fachpersonal zu erfassen und in Text sowie Karte darzustellen. Zudem sind mögliche negative Auswirkungen auf die Avifauna zu bewerten (Bspw. Die Wirkung der reflektierenden Module der PV-Anlagen auf Wasservögel). Bei einer Ortsbegehung am 24.03.2021 wurden durch die Untere Naturschutzbehörde zahlreiche wassergebundene Vögel angetroffen.</p>	<p>Im Rahmen der Umweltprüfung wurde zwischenzeitlich in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine artenschutzrechtliche Untersuchung durchgeführt. In dieser wurden die Avifauna und die vorherrschenden Biotoptypen untersucht. Die von der LEWATANA – Consulting Biologists durchgeführte Untersuchung vom August 2021 kommt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis: <i>„Hinsichtlich der ermittelten Biotoptypen und Vegetation bzw. Gehölzbestände handelt es sich bei der Planfläche (Geltungsbereich) um einen landwirtschaftlich intensiv genutzten Acker (AT), auf dem zum Untersuchungszeitpunkt Getreide angebaut wurde. Besonders oder streng geschützte Pflanzenarten bzw. Biotope konnten nicht identifiziert werden, so dass bei einer Überbauung der Fläche keine artenschutzrechtlichen Konflikte nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG zu erwarten sind.“</i> <i>Unter Berücksichtigung der in Kapitel 6 genannten Vermeidungsmaßnahmen sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik – Am Rehbecker Weg“ keine negativen Auswirkungen auf lokale Populationen der untersuchten Artengruppe Vögel zu erwarten. Durch das Planvorhaben werden unter den genannten Voraussetzungen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst. Damit stehen dem Planvorhaben keine artenschutzrechtlichen Bedenken entgegen.“ (S. 18)</i></p> <p>Als Vermeidungsmaßnahmen werden in Kapitel 6 der Artenschutzrechtlichen Untersuchung die Folgenden genannt. Sie wurden in die textlichen Festsetzungen mit aufgenommen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Baumaßnahmen sollten außerhalb der Brutzeit beginnen (01. März bis 30. September)</li> </ul>

**Bebauungsplan „SO Photovoltaik – Am Rehbecker Weg“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sollte der Baubeginn in der Brutzeit liegen, ist eine ökologische Baubegleitung in Hinblick auf den Gelegeschutz erforderlich. Dafür sollte rechtzeitig vor Baubeginn die Fläche durch qualifiziertes Fachpersonal im Hinblick auf revieranzeigende Merkmale aller potenziell möglichen Vogelarten (nach SÜDBECK et al. 2005) bis zum akuten Baubeginn mindestens zweimal untersucht werden. Gleiches sollte bei größeren Baupausen während der Brutzeit durchgeführt werden.</li> <li>- Der in den Folgejahren erste jährliche Mahdtermin unter den PV-Modulen zur Flächenpflege sollte nach dem 15. Juni stattfinden, um eine Zerstörung von Bodennestern zu vermeiden.</li> </ul>

Darüber hinaus wurde vom selben Büro eine FFH-Vorprüfung durchgeführt. Diese Vorprüfung für das FFH-Gebiet DE 2832-331 „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“ vom September 2021 kommt zu dem Ergebnis, dass die bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren der geplanten PV-Anlage nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der für das Gebiet genannten Lebensräume des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie führen. So wird in dieser Untersuchung zusammengefasst:

*„Aufgrund der zeitlich und räumlich eng limitierten Wirkung sind erhebliche Folgen der baubedingten Wirkfaktoren Schall- und Schadstoffemissionen sowie optische Störreize offensichtlich auszuschließen. Erhebliche Störungen vor allem der Fischfauna durch die Rammarbeiten erzeugten Erschütterungen können ebenfalls ausgeschlossen werden. Anlagebedingte Wirkfaktoren sind im Rahmen dieses Vorhabens nicht relevant. Dauerhafte betriebsbedingte Auswirkungen durch Lärmemissionen, Beunruhigungen und optische Störungen sind aufgrund der anthropogenen Vorbelastungen als unerheblich einzustufen.*

*Somit führen die bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der für das*

Nr.	Anregung	Abwägung
1.6	Die Planungsunterlagen enthalten keine Biotoptypenkarte. Es wird daher eine Kartierung der Biotoptypen nach Drachenfels nachgefordert, mit einem ausreichend großem Untersuchungsgebiet, das über das Vorhabengebiet hinausgeht. Eine verbale Darlegung der vorhandenen Nutzung ist nicht ausreichend.	<p><i>Gebiet genannten Lebensräume des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie: Eine erhebliche Beeinträchtigung des LRT „3260“ ist einschließlich der gebietstypischen charakteristischen Arten ausgeschlossen. Eine Beeinträchtigung der für die genannten Lebensraumtypen formulierten allgemeinen und spezifischen Erhaltungsziele ist ebenfalls ausgeschlossen. Auch eine Beeinträchtigung der für das FFH-Gebiet aufgeführten Anhang II-Arten und der für die jeweilige Art formulierten allgemeinen und spezifischen Erhaltungs- und Entwicklungsziele ist ausgeschlossen.</i></p> <p><i>Weitere kumulative Pläne und Projekte, die eine Summation von Beeinträchtigungen der Schutzgebiete bewirken könnten, sind gegenwärtig nicht bekannt.</i></p> <p><i>Eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nach §34ff. BNatSchG ist nicht notwendig.“ (S.17)</i></p> <p>Die Ergebnisse wurden derweil in die Begründung eingearbeitet.</p> <p>Eine Biotoptypenkartierung wurde von LEWATANA – Consulting Biologists im weiteren Verfahrensverlauf nachgearbeitet. Der Untersuchungsumfang wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Vgl. Abwägungspunkt 1.5.</p>
1.7	Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Aufstellung der PV-Anlage wird in den Planungsunterlagen als nicht erheblich bewertet. Aus Sicht des Landkreises stellt die flächige Aufstellung der PV-Module durchaus eine erhebliche Beeinträchtigung dar, sodass entsprechende Minderungsmaßnahmen vorzusehen sind. Als Minderungsmaßnahme sollten ergänzend zur Höhenbegrenzung der Module eine Eingrünung in östlicher Richtung sowie eine Ergänzung des lückigen Gehölzbestandes entlang der nördlich verlaufenden Bahntrasse erfolgen. Alternativ ist auch eine Pflanzung vorgelagert zum Gehölzbestand entlang der Bahn denkbar, um die Eingriffswirkung zu mindern. In der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ist die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Errichtung der PV-Anlage aufzunehmen.	<p>Hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kann der Anregung des Landkreises gefolgt werden. So wird eine Gehölzpflanzung zwischen dem östlich des Plangebietes verlaufenden Graben und der Gemeindestraße festgesetzt. Hier kann, in Absprache mit der Stadt Lüchow (Wendland), welche Flächeneigentümerin von diesem Flurstück ist, und dem Wasser- und Bodenverband Jeetzel-Dumme, welcher den Entwässerungsgraben unterhält, eine Gehölzreihe konfliktfrei angepflanzt werden. Zur Gewährleistung der Grabenpflege ist ein größerer Abstand zwischen den einzelnen Bäumen von etwa 8 m notwendig. Es werden entsprechend bereits etwas größere, hochstämmige Bäume verwendet. Die Anpflanzung ist in der Lage, die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf ein unerhebliches Maß zu mindern und die geplante Anlage harmonisch in die anthropogen geprägte Landschaft einzubinden.</p>

Nr.	Anregung	Abwägung
1.8	<p>Unabhängig von den nachgeforderten Unterlagen sind die textlichen Festsetzungen anzupassen. Um die artenschutzrechtlichen und naturschutzrechtlichen Belange planungsrechtlich zu sichern, wird es als erforderlich erachtet, die textlichen Festsetzungen zu ändern und hinsichtlich der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aus dem Umweltbericht zu ergänzen (die vorgeschlagenen Ergänzungen sind in Fettdruck geschrieben):</p> <p><b><u>Textliche Festsetzung Nr. 4 Grünordnung:</u></b></p> <p>4.1 Die Fläche unter den Modultischen ist durch die Ansaat mit einer kräuterreichen (mind. 20 %) Regio-Saatgutmischung (z.B. Mischung Nr. 13 „Blumenrasen/Kräuter-rasen“ der Fa. RiegerHofmann oder Vergleichbare) zu artenreichem, extensiv genutztem Grünland zu entwickeln und als dieses zu pflegen. (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)</p> <p>4.2 Die Pflege des extensiven Grünlandes hat im Mahdturnus 1-2 x /Jahr einschl. der Beseitigung des Mahdguts zu erfolgen. Dabei ist der erste Mahdtermin ab 30.06. und ein ggf. zweiter Mahdtermin ab 01.09. durchzuführen. Turnusmäßig sind Randstreifen von der Mahd auszusparen. Jegliche Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowie Herbiziden sind nicht zulässig. Außerdem ist auf chemische Reinigungsmittel bei der Modulpflege zu verzichten.</p> <p>4.3 Unter der 20 kV Mittelspannungsleitung ist ein 10,0 m Blühstreifen (jeweils 5,0 m Abstand zur Freileitung) mit regionalem Saatgut zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Der Blühstreifen ist bei Bedarf als Pflegemaßnahme zu mulchen und mit Regiosaatgut zu erneuern.</p>	<p>Hinsichtlich der Eingrünung zur Bahnlinie wird der Anregung nicht gefolgt. Die beidseitig der Bahnlinie aufgewachsene Gehölze sind bereits in der Lage, die geplante Anlage in die anthropogen vorgeprägte Landschaft einzubinden. Die Umgebung des Plangebietes wird durch seine Nähe zum Gewerbegebiet, der Kläranlage, der Hochspannungsleitung, der Bahnlinie, der Kreisstraße und der Bundesstraße nicht als unberührter Naturraum wahrgenommen, sodass eine teilweise Sichtbarkeit der geplanten Anlage nicht als störend eingestuft wird. Der Landschaftsraum stellt keine nennenswerte Bedeutung als Erholungs- oder Aufenthaltsraum dar.</p> <p>Die Inhalte der Anregungen wurden in die textlichen Festsetzungen übernommen. Lediglich Nr. 4.3 wurde angepasst. Nach Eingang der Stellungnahme der Avacon GmbH wurde deutlich, dass der von Bebauung freizuhaltenen Abstand zur 20 kV-Mittelspannungsleitung reduziert werden kann. Daher wurde der anfangs angenommene Abstand von jeweils 5m auf jeweils 3m reduziert.</p>

**Bebauungsplan „SO Photovoltaik – Am Rehbecker Weg“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
	<p>4.4 In ungenutzten Randbereichen sind Stein- und standortgerechte Gehölzhaufen als Habitatelemente für Reptilien und Amphibien anzulegen.</p> <p><b><u>Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen</u></b></p> <p>Zur Vermeidung von baubedingten Gelege- und/oder Individuenverlusten von Offenlandarten hat der Baubeginn der Photovoltaikanlage außerhalb der Brutzeit von Offenlandarten und damit zwischen Mitte Juli bis Ende Februar stattzufinden. Sofern der Baubeginn dennoch in der Brutzeit von Anfang März bis Mitte Juli stattfindet, muss im Vorfeld der Bauarbeiten das Baufeld durch einen fachlichen Gutachter auf Brutstätten untersucht werden. Kann ein Vorkommen von Nestern mit Sicherheit ausgeschlossen werden, kann mit dem Bau begonnen werden.</p> <p><u>5 Örtliche Bauvorschriften über Gestaltung</u></p> <p>5.1 Einfriedungen</p> <p>Die Einfriedung ist als Maschendrahtzaun oder Metallgitterzaun mit Überstiegschutz, Farbe: grün, auszuführen. Die Einfriedung ist ohne zusätzliche Sockel auszuführen, sie ist so zu gestalten, dass sie für Kleinsäuger passierbar ist. <b>Hierzu muss die Zaununterkante eine Bodenfreiheit von mind. 10-15 cm aufweisen. Stacheldraht und stromgeführte Einfriedungen sind nicht zulässig.</b> Die Höhe der Einfriedung darf 2 m, gemessen über der natürlichen Geländeoberfläche, nicht überschreiten.</p> <p><b>Hinweise</b></p> <p>Das Plangebiet liegt in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG (Risikogebiet der Mittelelbe (Überflutungstiefe &gt; 2-4 m) bzw. Jeetzel (Überflutungstiefe &gt; 0,5-1m)). Gem. § 9 Abs. 6a BauGB sollen diese Risikogebiete im Bebauungsplan nachrichtlich dargestellt werden. Ich rege daher diese Darstellung an.</p> <p>Aktuell sind keine Speichersysteme mit der dargestellten Photovoltaikanlage geplant. Gemäß den Festsetzungen im Bebauungsplan sind diese aber grundsätzlich zugelassen. Angaben zur Löschwasserversorgung werden in der vorliegenden Begründung nicht gemacht. Dies ist bei einer reinen Photovoltaik—Freiflächenanlage auch nicht zwingend erforderlich (ggf. Vegetationsbrände unterhalb der</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt und die Lage des Plangebietes im Risikogebiet als Hinweis mit aufgenommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine geeignete Löschwasserversorgung wird ggf. im Baugenehmigungsverfahren erbracht.</p>

**Bebauungsplan „SO Photovoltaik – Am Rehbecker Weg“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
	<p>Anlagenmodule). Sollen jedoch Lithium-Ionen Speichersysteme errichtet werden, ist der Nachweis zur Löschwasserversorgung notwendig. Eine Brandbekämpfung bei diesen Systemen ist nach heutigem Stand der Erkenntnis durch das Kühlen mit Löschwasser am effektivsten. Gegebenenfalls sind auch Löschsysteme innerhalb der Container mit den Speichermodulen vorhanden. Wenn also keine Angaben zur gesicherten Löschwasserversorgung im B-Plan-Verfahren erfolgen, sind diese spätestens bei Aufstellung von Speichersystemen im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.</p>	

**Bebauungsplan „SO Photovoltaik – Am Rehbecker Weg“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

---

2. **Wasser-Verband-Wendland (14.04.2021)**

Der W-V-W betreibt und unterhält auf dem genannten Flurstück eine Abwasserdruckleitung und hat entsprechend hierfür die Leitungsrechte/ Grunddienstbarkeit. Einem Rangrücktritt können wir nicht zustimmen.

Für das vorgenannte Projekt spricht seitens des W-V-W nichts entgegen, sofern eine ständige Zugänglichkeit zu dieser Leitung ermöglicht wird, sowie für Gründungsarbeiten ein definierter Abstand als Schutzstreifen, gemessen von der Leitungslängsachse in beide Richtungen, eingehalten wird.

Die Ansprüche des W-V-W werden durch die vorliegende Planung berücksichtigt und ein angemessener Abstand zur Abwasserdruckleitung eingehalten.

**Bebauungsplan „SO Photovoltaik – Am Rehbecker Weg“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

**3. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (07.04.2021)**

Zum Inhalt des Bebauungsplanes bestehen diesbezüglich soweit keine Bedenken.

Wird zur Kenntnis genommen.

- 3.1 Die Änderungsfläche liegt ca. 20 bis 25 m nördlich der Bundesstraße ‚B 248‘ (Ortsumgehung Lüchow) zwischen ca. ‚Abs. 955 / Stat. 570‘ und ‚Abs. 955 / Stat. 720‘ außerhalb von festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Die Erschließung hat über das rückwärtig verlaufende Straßennetz zu erfolgen. Die Bauverbots- bzw. Baubeschränkungszonen (20 m / 40 m) sind vom durchgehenden Fahrbahnrand der ‚B 248‘ entsprechend zu berücksichtigen.

Dem Hinweis wird durch die Planung gefolgt.

Dem Hinweis wird durch die Planung gefolgt. Die Bauverbotszone von 20 m wird von der Aufstellung durch PV-Module freigehalten.

Hinsichtlich der geplanten Anlage eine Photovoltaik-Freiflächenanlage wird darauf hingewiesen, mögliche Blendwirkungen auf den fließenden Verkehr der B 248' auszuschließen.

Als unabhängiger Gutachter für PV-Anlagen wurde die SolPEG GmbH beauftragt, die potentielle Blendwirkung der geplanten PV-Anlage „Lüchow“ für die Verkehrsteilnehmer der angrenzenden Straßen sowie für Anwohner der umliegenden Gebäude zu analysieren und die Ergebnisse zu dokumentieren. Das Gutachterbüro kommt zu dem Ergebnis, dass die potentielle Blendwirkung der betrachteten PV-Anlage „Lüchow“ als „geringfügig“ klassifiziert werden kann.

Die Samtgemeinde hat gem. § 9 (1) Abs. 24 Baugesetzbuch zu prüfen, ob Festsetzungen oder Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen (unter Berücksichtigung der B 248') erforderlich werden.

„Im Vergleich zur Blendwirkung durch direktes Sonnenlicht oder durch Spiegelungen von Windschutzscheiben, Wasserflächen, Gewächshäusern o.ä. ist diese „vernachlässigbar“. Unter Berücksichtigung von weiteren Einflussfaktoren wie z.B. Geländestruktur, lokalen Wetterbedingungen (Frühnebel, etc.) kann die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von Reflexion durch die PV Anlage als gering eingestuft werden. Anhand der ausgewerteten Ergebnisse kann eine Beeinträchtigung von Fahrzeugführern (PKW/LKW) durch Reflexionen durch die PV Anlage mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Vor dem Hintergrund dieser Ergebnisse sind keine speziellen Sichtschutzmaßnahmen erforderlich bzw. angeraten.“ (S. 22)

Der Straßenbauverwaltung dürfen durch die Ausweisungen und Festsetzungen im Bebauungsplan keine Kosten entstehen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Am weiteren Verfahren ist die Straßenbauverwaltung zu beteiligen.

Stadt Lüchow (Wendland)

**Bebauungsplan „SO Photovoltaik – Am Rehbecker Weg“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Seite 12

Nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes bitte ich um entsprechende Mitteilung unter Beifügung einer beglaubigten Ausfertigung.

**Bebauungsplan „SO Photovoltaik – Am Rehbecker Weg“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

---

4. **Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen  
(22.03.2021)**

4.1 Zu der mir von Ihnen übermittelten Fachplanung gibt es aus katasterrechtlicher und katastertechnischer Sicht folgende Anregungen, Hinweise und Bedenken:

Wird zur Kenntnis genommen

Die Baugrenzen sind aufgrund fehlender Maße nicht eindeutig in die Örtlichkeit übertragbar. Die Legende ist unvollständig, das Symbol für die Baugrenzen wird nicht erläutert.

Die Baugrenzen werden in der Planzeichnung um fehlende Maße ergänzt und die Legende vervollständigt.

**Bebauungsplan „SO Photovoltaik – Am Rehbecker Weg“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

---

5. **Landwirtschaftskammer Niedersachsen (19.04.2021)**

5.1 Unsererseits bestehen hinsichtlich des o.g. Bebauungsplanes keine Bedenken. Wir möchten allerdings den folgenden Hinweis geben:

Wird zur Kenntnis genommen.

**zu Teil II Umweltbericht, Kap. 2.1.6 Schutzgut Wasser:**

„So bleibt auch der für die intensive Landwirtschaft übliche Einsatz von Pestiziden, Herbiziden und Dünger weiterhin bestehen, welche in den angrenzenden Gräben durch anfallendes Regenwasser abgeleitet werden.“

Der genannte Absatz im Umweltbericht wird korrigiert und durch eine konfliktfreie Formulierung ersetzt.

**Eine derartige Formulierung ist absolut inakzeptabel!**

Selbst in der intensiven Landwirtschaft werden Pestizide, Herbizide und Dünger nur zur Versorgung bzw. dem Schutz der Kulturpflanzen eingesetzt und nicht, um in die angrenzenden Gräben abgeleitet zu werden.

**Bebauungsplan „SO Photovoltaik – Am Rehbecker Weg“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

---

**6. Avacon Netz GmbH (12.03.2021)**

6.1 Der vorhabenbezogene Bebauungsplan sowie die 141. Änderung des Flächennutzungsplanes in Lüchow (Wendland) befinden sich innerhalb der Leitungsschutzbereiche unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung „Wieren Lüchow“, LH-10-1109 (Mast 099-100) und unserer Fernmeldeleitung.

Wird zur Kenntnis genommen.

Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken.

Wird zur Kenntnis genommen. Die benannten Sicherheitsabstände sind in der Planung berücksichtigt.

Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen einer erneuten Prüfung.

**6.2 Anhang**

Lfd.-Nr.: 21-001262 / LR-ID: 0182267-AVA (bitte stets mit angeben)  
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik-Am Rehbecker Weg“ und 141. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lüchow (Wendland), „Sondergebiet Photovoltaik“ Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und Aufforderung zur Äußerung bezüglich der Umweltbelange gem. § 2 Abs. 4 BauGB Ihre Zeichen: (6) 612605ST Gä 559055 und (6) 612009SG Gä 559081

**6.2.1 Hochspannung:**

Die Sicherheitsabstände zu unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung „Wieren-Lüchow“, LH-10-1109 (Mast 099-100) werden durch die DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) geregelt.

Arbeiten und geplante Bauungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches sind grundsätzlich im Detail mit uns abzustimmen. Innerhalb des Leitungsschutzbereiches sind die zulässigen Arbeits- und Bauhöhen begrenzt. Eine Bebauung innerhalb des Leitungsschutzbereiches ist zu vermeiden. Die Lage des Leitungsschutzbereiches entnehmen Sie bitte dem beigefügten Lageplan der Sparte Hochspannung.

Unterhalb der ruhenden Leiterseile sollten möglichst keine Module aufgestellt werden. Sollten bei Arbeiten an den Leiterseilen für die Dauer der Arbeiten jedoch die Module unterhalb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung auf Kosten des Eigentümers demontiert werden, kann einer Bebauung auch unter unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung zugestimmt werden.

**Bebauungsplan „SO Photovoltaik – Am Rehbecker Weg“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Für Einspeiseverluste durch Arbeiten an unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung übernimmt die Avacon Netz GmbH keine Haftung.

Im Näherungsbereich zwischen Photovoltaikanlage und Mastfundament kann es zu Spannungsverschleppungen in der Photovoltaikanlage kommen. Die Anlage ist durch geeignete Maßnahmen zu isolieren.

Solarmodule, Hilfseinrichtungen u. ä. im Näherungsbereich der Hochspannungsfreileitung müssen einem möglichen Eisabwurf standhalten. Für Schäden jeglicher Art (Eisabwurf, Spannungsverschleppung, Schäden durch Anlagenschäden u. ä.) übernimmt die Avacon Netz GmbH keine Haftung.

An unseren 110-kV-Hochspannungsfreileitungen können bei bestimmten Witterungsverhältnissen (Wind, Regen, Nebel oder Raureif) Geräusche/Koronaentladungen entstehen. Diese sind anlagenbedingt nicht vermeidbar und führen zu keinem Anspruch gegen die Avacon Netz GmbH.

Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die sich im Leitungsschutzbereich unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung befinden. Für die betroffenen Grundstücke ist eine neue Dienstbarkeit nach aktuellem Stand abzuschließen.

Zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege müssen die Sicherheitsabstände, gemäß DIN EN 50341-1, im Freileitungsbereich gewährleistet sein.

Im Radius von 10,00 m um das sichtbare Mastfundament (Mast 100) sind jegliche Maßnahmen untersagt. Der Maststandort muss für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.

Bei einer Einfriedung des Grundstückes ist der Avacon Netz GmbH oder in unserem Auftrag arbeitenden Dritten jederzeit eine Zufahrt zu unserem Maststandort zu gewährleisten.

**Bebauungsplan „SO Photovoltaik – Am Rehbecker Weg“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Vorgesehene Reklameeinrichtungen, Fahnenstangen sowie Beleuchtungseinrichtungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches müssen mit der Avacon Netz GmbH abgestimmt werden.

Bäume mit einer großen Endwuchshöhe dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist.

Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen dauerhaft ausreichenden Abstand zu den Leiterseilen einhalten.

Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand zur 110-kV-Hochspannungsfreileitung (Abstand bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile) beträgt in jedem Fall 3,00 m.

Der Sicherheitsabstand zu den Leiterseilen muss jederzeit, auch bei Witterungseinflüssen wie Wind, eingehalten werden und darf keinesfalls unterschritten werden, da sonst Lebensgefahr besteht.

Sollte eine Freischaltung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung für Arbeiten im Leitungsschutzbereich erforderlich sein, berücksichtigen Sie bitte, dass eine Freischaltung nicht immer möglich ist. Eine benötigte Freischaltung ist mit einer Vorlaufzeit von mindestens vier Wochen vor dem gewünschte Freischalttermin von uns auf Durchführbarkeit zu prüfen. Die durch eine Sicherung oder Freischaltung entstehenden Kosten sind vom Verursacher zu tragen.

Während der Arbeiten im Kreuzungs- und Näherungsbereich der Hochspannungsfreileitungen ist der Sicherheitsabstand nach DIN EN 50110-1 (VDE 0105 alt) zu beachten. Die daraus resultierende Höhebeschränkung erfordert eine örtliche Einweisung und gegebenenfalls die Festlegung weiterer Sicherheitsmaßnahmen. Bitte setzen Sie sich dazu mindestens drei Wochen vor dem gewünschten Termin mit uns in Verbindung.

6.2.2 **Fernmelde:**

**Bebauungsplan „SO Photovoltaik – Am Rehbecker Weg“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Für unseres sich innerhalb der Anfragegebiete befindliches Fernmeldekabel benötigen wir einen Schutzbereich von 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der Kabelachse. Über und unter dem Fernmeldekabel benötigen wir einen Schutzbereich von je 1,00 m.

Innerhalb dieses Leitungsschutzstreifens dürfen ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden

Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb des Fernmeldekabels beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Leitungsschutzstreifens nicht gestattet.

Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion des bestehenden Fernmeldekabels hat höchste Bedeutung und ist damit in seinem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten.

Ferner dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches unseres Fernmeldekabels keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden.

Falls unser Fernmeldekabel durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden muss berücksichtigen Sie bitte, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind.

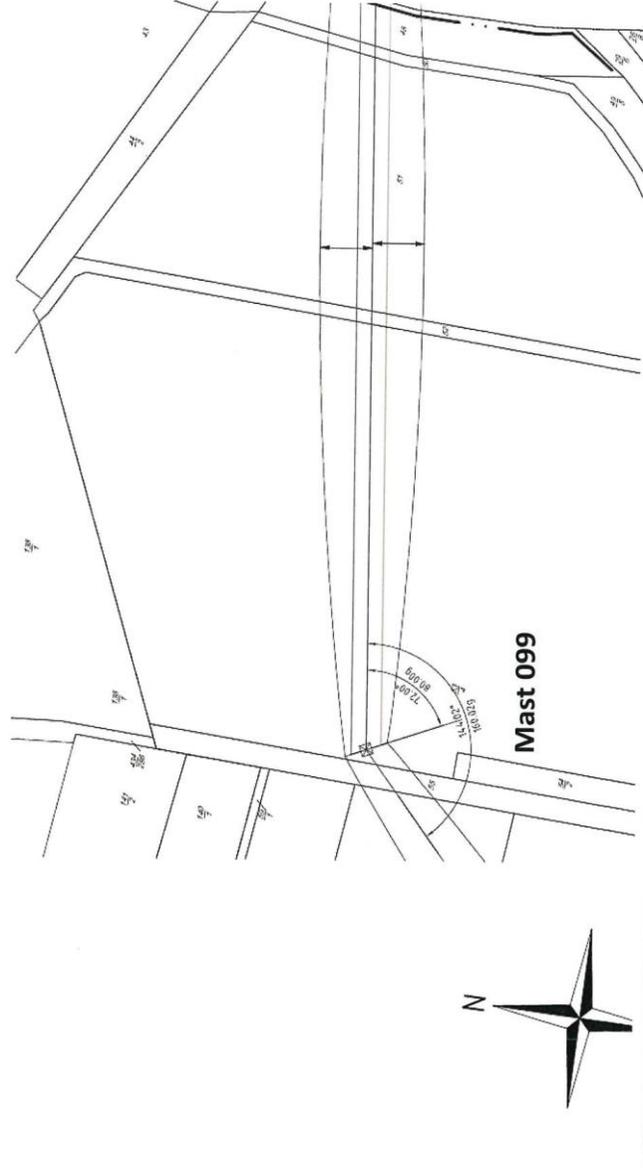
Erdarbeiten innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden.

Die Lage des Fernmeldekabels entnehmen Sie bitte dem beigefügten Lageplan der Sparte Fernmelde.

**Bebauungsplan. „SO Photovoltaik – Am Rehbecker Weg“**

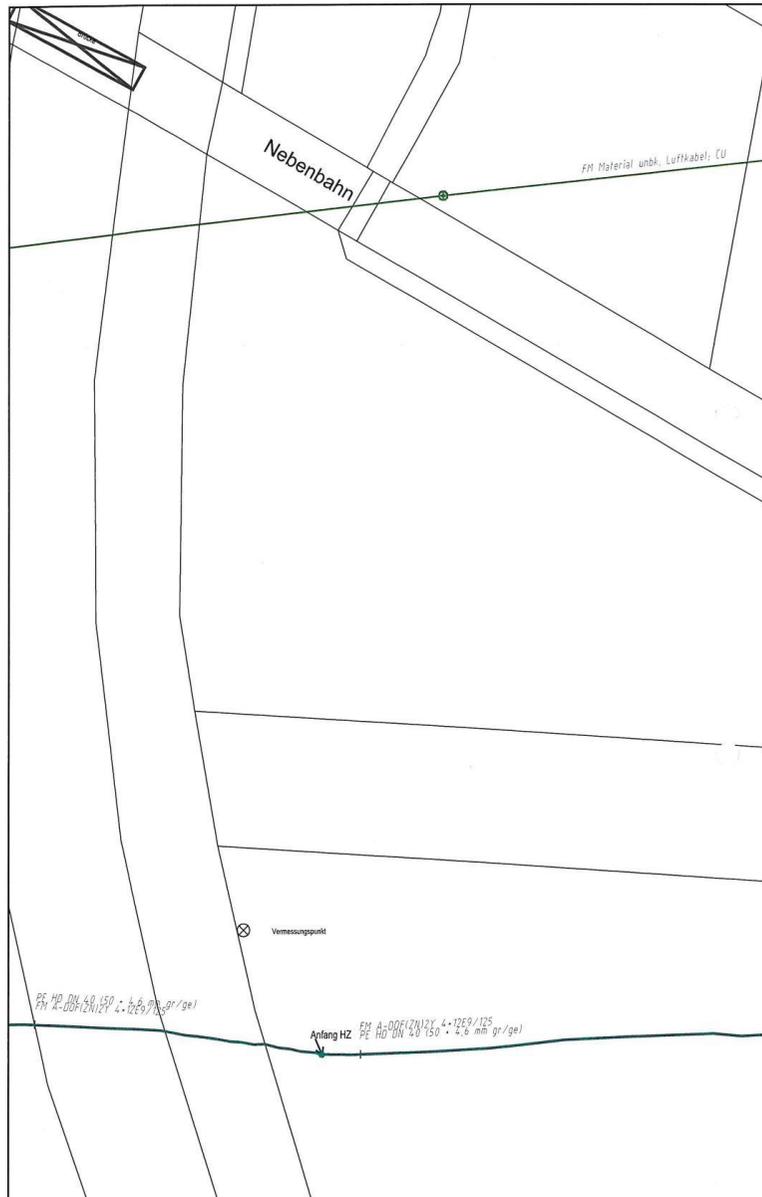
Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

**„Wieren-Lüchow“, LH-10-1109 (Mast 099-100)**



**Bebauungsplan „SO Photovoltaik – Am Rehbecker Weg“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

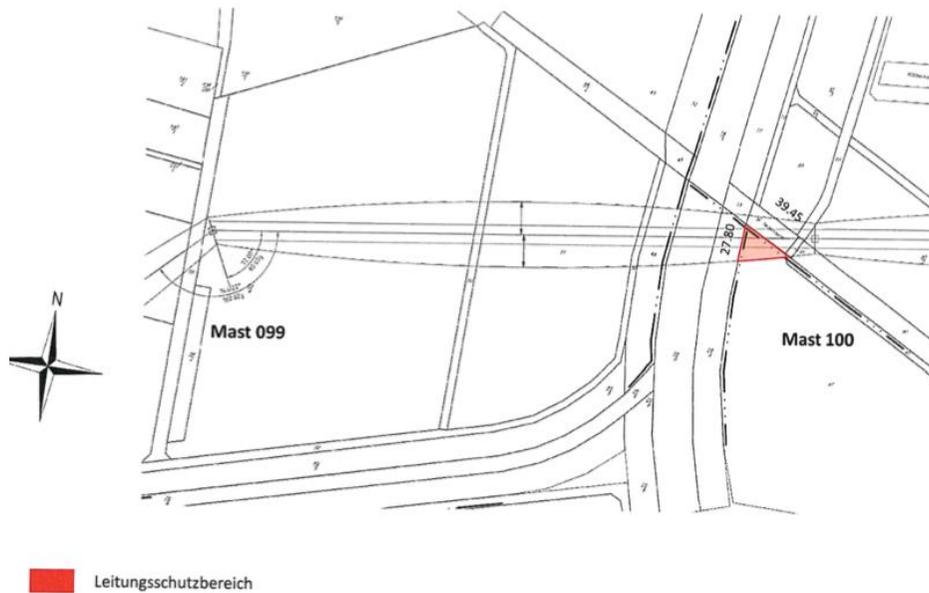


**Bebauungsplan „SO Photovoltaik – Am Rehbecker Weg“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

„Wieren-Lüchow“, LH-10-1109 (Mast 099-100)

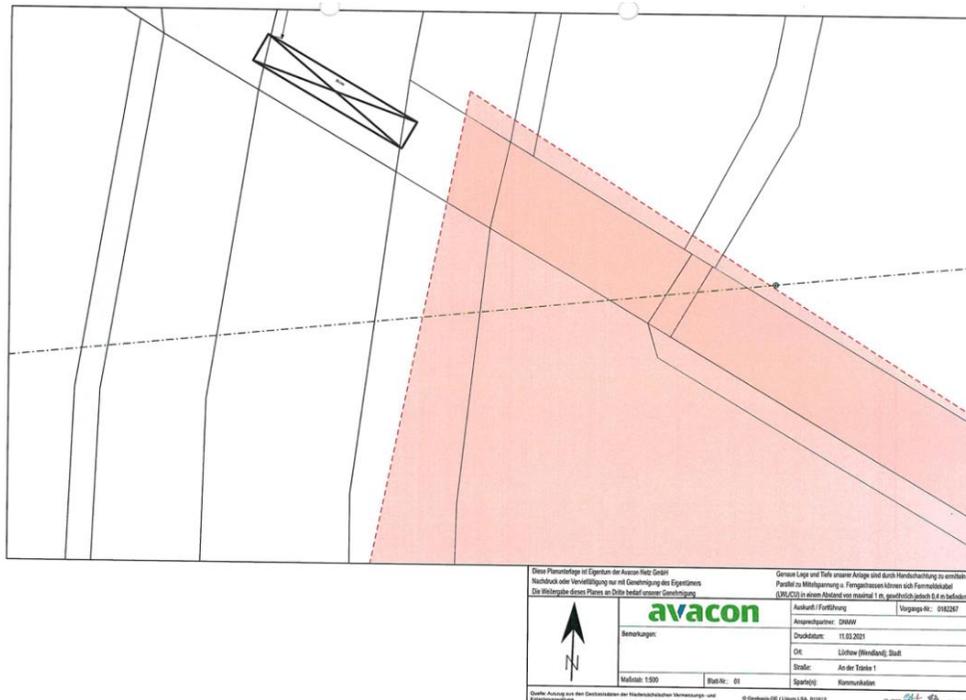
avacon

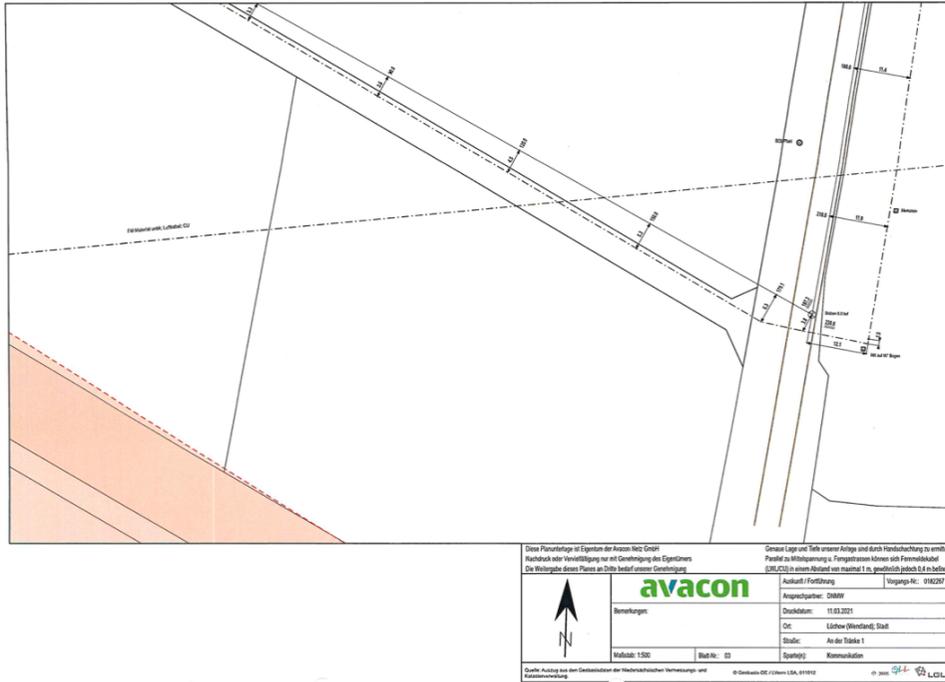




**Bebauungsplan „SO Photovoltaik – Am Rehbecker Weg“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

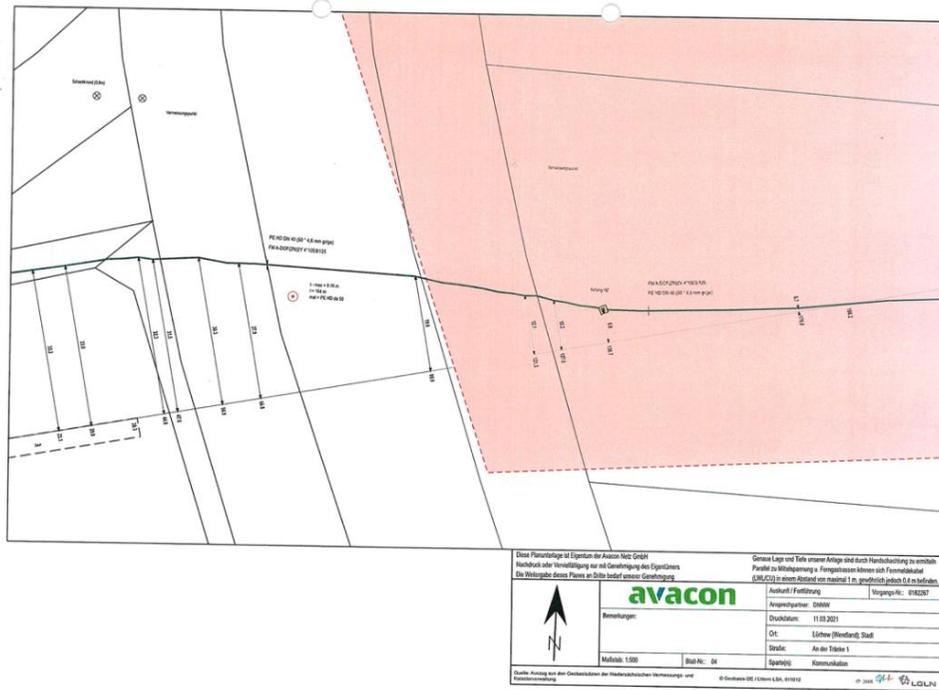




<p>Dieser Planentwurf ist Eigentum der Avacon Netz GmbH. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers. Die Weitergabe dieses Plans an Dritte bedarf unserer Genehmigung.</p>		<p>Gemäß Lage und Teile unserer Anlage sind durch Niederschlagung zu vermeiden. Pfeile zu Müllabfuhr u. Fernspreckassen können sich Fernmeldebehörden (FM, DLR) in einem Abstand von maximal 1 m geneigtlich jedoch 0,6 m befinden.</p>	
<p><b>avacon</b></p> <p>Bemerkungen:</p>		Kategorie: Fortführung	Vorgang-Nr.: 0142237
		Anspruchsteller: 02401	
Datum: 11.03.2021		Ort: Lüchow (Wendland), Stadt	
Maßstab: 1:500		Blatt-Nr.: 03	
		Spezial: Kommunikation	
<p>Quelle: Auszug aus dem Geländeplan der Hydrographischen Vermessungs- und Katasterbehörde</p>		<p>© Geobase 2017 / LÜCHOW GbR, 019102</p> <p>© 2021  LÜCHOW</p>	

**Bebauungsplan „SO Photovoltaik – Am Rehbecker Weg“**

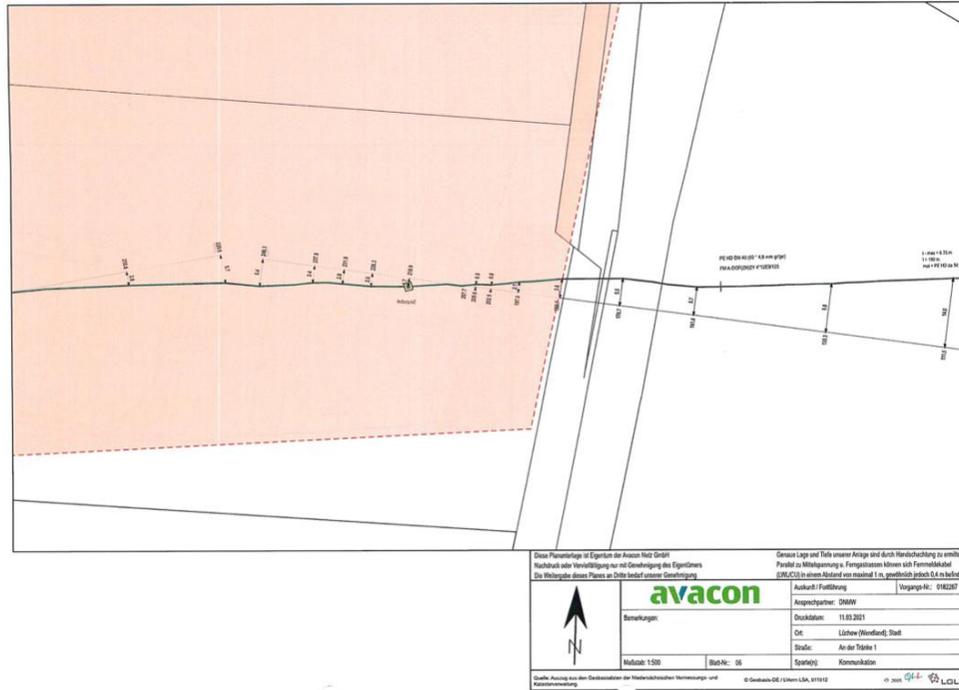
Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB



<p><small>Diese Planvorlage ist Eigentum der Avacon Netz GmbH. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers. Das Weitergeben dieses Planes an Dritte bildet unsere Genehmigung.</small></p>		<p><small>Genaue Lage und Teil unserer Anlage sind durch Herstellung zu errichtender Punkte zu Mithelpennung o. Fotogrammetrie nach Formelkalkulation (KMG 20) zu einem Abstand von maximal 1 m, einschließlich planm. 0,5 m Maßstab.</small></p>	
			
<p><b>Bemerkungen:</b></p>		<p><b>Auswahl / Fortführung</b>   <b>Stützpunkt Nr.:</b> 0182267</p>	
<p><b>Maßstab:</b> 1:500</p>		<p><b>Anlagenpartner:</b> DNMW</p>	
<p><b>Blatt Nr.:</b> 01</p>		<p><b>Datum:</b> 11.03.2021</p>	
		<p><b>Ort:</b> Lüchow (Wendland), Stadt</p>	
		<p><b>Strasse:</b> Am der Tränke 1</p>	
		<p><b>Spezies:</b> Kommunikation</p>	
<p><small>Quelle: Prüfung nach dem Grundsatz der Planmäßigkeit der Herstellung der Vorrichtung. 2017</small></p>		<p><small>© Avacon Netz GmbH, 2017/18</small></p>	
			

**Bebauungsplan „SO Photovoltaik – Am Rehbecker Weg“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

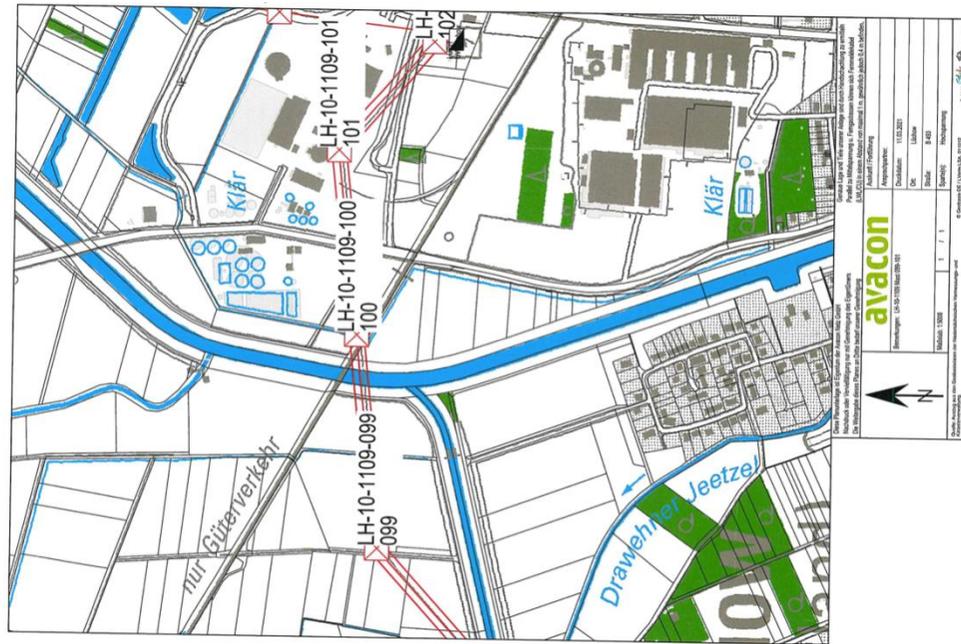


<p>Diese Planunterlagen sind Eigentum der Avacon Netz GmbH. Nachdruck oder Vervielfältigung ist ohne Genehmigung der Avacon Netz GmbH. Die Weitergabe dieser Pläne an Dritte bedarf unserer Genehmigung.</p>		<p>Genehmigung und Teile unserer Anlage sind durch Herabsetzung zu erhalten. Parallel zur Montageplanung u. Fertigung ist ein Fernmeldebüro (FM/BÜ) in einem Abstand von mindestens 1 m, geradlinig jedoch 0,4 m zu beplanen.</p>	
	<p><b>avacon</b></p>		<p>Auskunft/ Fortführung   Vorgangs-Nr.: 0182207</p>
	<p>Bemerkungen:</p>		<p>Anspruchspartner: DNBW</p>
<p>Maßstab: 1:500</p>		<p>Blatt-Nr.: 06</p>	<p>Druckdatum: 11.03.2021</p>
		<p>Ort: Lüchow (Wendland), Stadt</p>	<p>Stand: An der Tabelle 1</p>
		<p>Spezialty: Kommunikation</p>	
<p><small>Quelle: Abgleich aus dem Geodatenbestand der Flächennutzungspläne, Vermessungs- und Katasterämter</small></p>		<p><small>© Geomatik DE / LIGNA, 01/10/12</small></p>	<p><small>17 2021 LGLN</small></p>



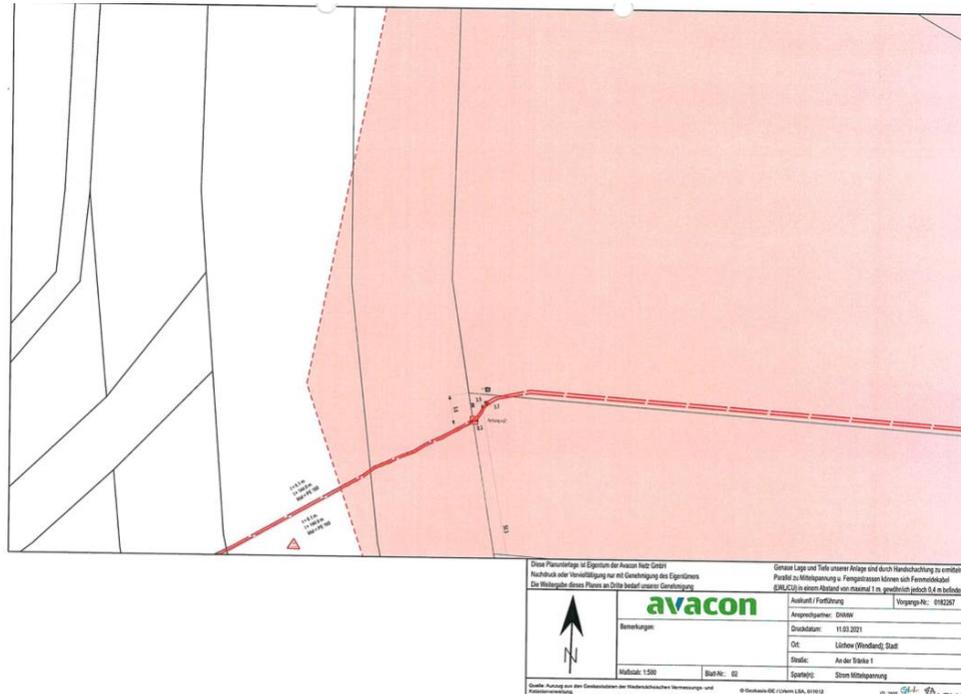
**Bebauungsplan „SO Photovoltaik – Am Rehbecker Weg“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB



**Bebauungsplan „SO Photovoltaik – Am Rehbecker Weg“**

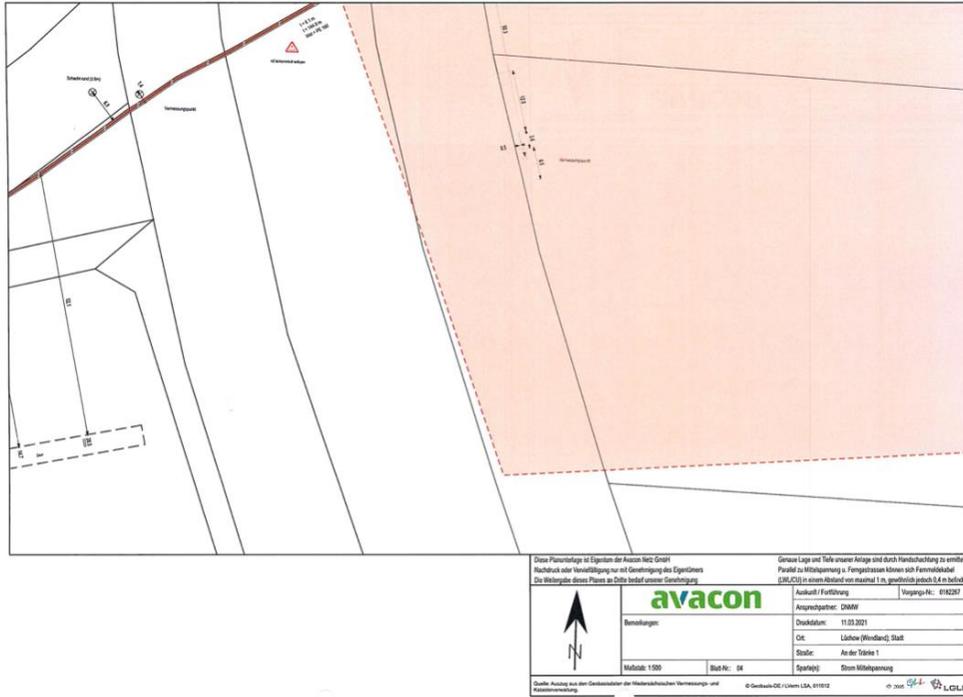
Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB



<p>Dieser Planentwurf ist Eigentum der Avacon Netz GmbH Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers Die Maßstäbe dieses Plansatzes sind im Maßstab 1:500 anzuwenden</p>		<p>Sonstige Lage- und Teilweise Abstände sind durch Handzeichnung zu ermitteln Parallel zu Mittelspannung u. Fernleitungsleitungen sind Erdmännchen (EMUC) in einem Abstand von maximal 1 m, geradlinig jedoch 0,4 m zu belassen</p>	
<p><b>avacon</b></p>		<p>Auslastet: Fortführung</p>	<p>Vorgang-Nr.: 0162267</p>
<p>Bemerkungen:</p>		<p>Anspruchsteller: G1000</p>	
<p>Maßstab: 1:500</p>		<p>Drehdatum: 11.03.2021</p>	
<p>Stand-Nr.: 02</p>		<p>Ort: Lüchow (Wendland), Stadt</p>	
<p>Quelle: Auszug aus dem Grundbuchblatt der Grundbuchämter Lüchow-Wendland</p>		<p>Standort: An der Straße 1</p>	
<p>© Stadtwerke DE / Lüchow, LBA, 01101-02</p>		<p>Spezial-Nr.: Strom Mittelspannung</p>	

**Bebauungsplan „SO Photovoltaik – Am Rehbecker Weg“**

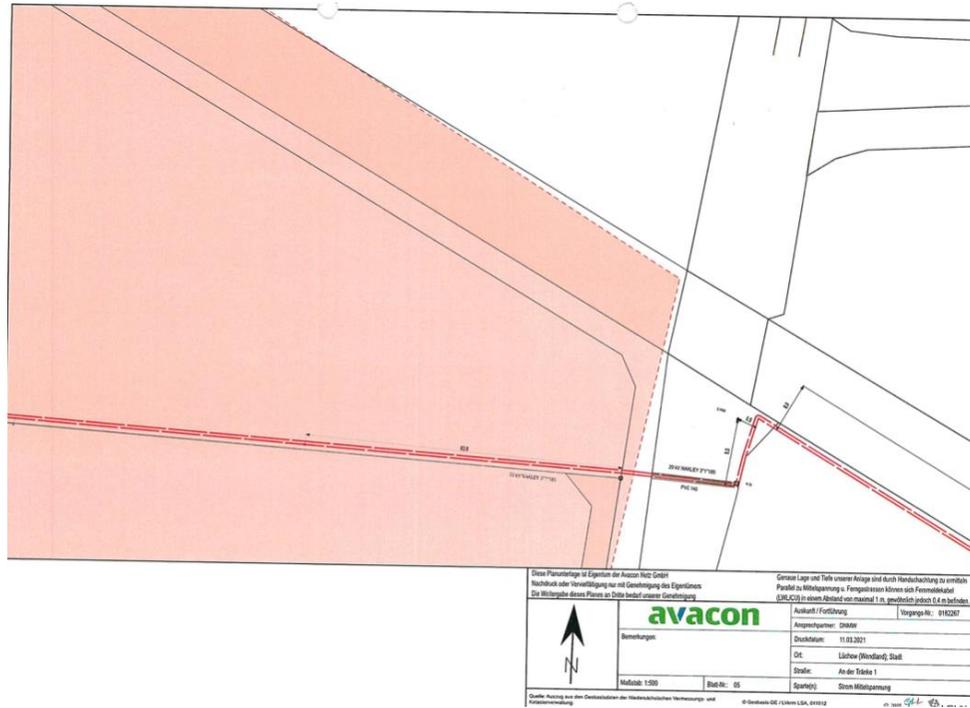
Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB



<p>Diese Planvorlage ist Eigentum der Avacon Netz GmbH. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers. Die Weitergabe dieses Planes an Dritte bedarf unserer Genehmigung.</p>		<p>Genaue Lage und Höhenwerte Anlagen sind durch Handzeichnung zu ermitteln. Parallel zu Mittelspannung u. Fernspannung können sich Fernmeldeketten (FM, ZU) in einem Abstand von maximal 1 m, parallel zum Mast 0,4 m befinden.</p>	
		Baujahr / Fortführung:	Vorgang-Nr.: 0102/201
Bemerkungen:		Ansprechpartner: DNMF	Datum: 11.03.2021
Maßstab: 1:500		Ort: Lüchow (Wendland) Stadt	Stadt:
Blatt-Nr.: 04		Spalte:	Strom Mittelspannung
Quelle: Auszug aus den Grundskizzen der Historischen Vermessungs- und Katasterämter		© Geobase-DE / Ubers USA, 01/2012	

**Bebauungsplan „SO Photovoltaik – Am Rehbecker Weg“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB



**Bebauungsplan „SO Photovoltaik – Am Rehbecker Weg“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

---

**7. Avacon Netz GmbH (22.03.2021)**

Ihr Zeichen: **612605ST Gä 559055 u. 612009SG Gä 559081**

Unsere Vorgangsnummer: **Lfd.-Nr.: 21-001262 / LR-ID: 0182267-AVA**

- 7.1 Zu obengenannter Maßnahme geben wir grundsätzlich unsere Zustimmung. Die Avacon Netz GmbH betreibt im benannten Bereich Gas- und Stromverteilungsanlagen. Es liegen Kabel auf dem Grundstück Details zu unserem Anlagenbestand entnehmen Sie bitte aus den beigefügten Plänen. Beachten Sie die Stellungnahme vom Fachbereich Spezialnetze: Zurzeit sind keine Vorhaben unsererseits geplant. Das Mittelspannungskabel sollte nicht überbaut werden. Ein Abstand von 3 m in jede Richtung (in Summe 6 m) ist ausreichend. Wird zur Kenntnis genommen.
- 7.2 Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer weiteren Planung folgende Punkte: Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
- Umverlegungen unserer Anlagen sollten möglichst vermieden werden. Mindest- / Sicherheitsabstände zu unseren Anlagen müssen eingehalten werden
- Einer Über-/ Unterbauung unserer Anlagen mit Bauwerken ohne vorherige Abstimmung wird nicht zugestimmt
- Bei einer Begrünung des Baubereiches mit Bäumen muss die Einhaltung des erforderlichen Abstandes zu ober- und unterirdischen Leitungen eingehalten werden
- Eine Kostenübernahme muss geregelt und eine anschließende Beauftragung im Vorfeld geklärt sein
- Die Zustimmung zum Bauprojekt entbindet die bauausführende Firma nicht von ihrer Erkundigungspflicht vor Beginn der Tiefbauarbeiten. Hierbei ist eine Bearbeitungszeit von zirka 10 Tagen zu berücksichtigen.

**Bebauungsplan „SO Photovoltaik – Am Rehbecker Weg“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

---

**8. Vodafone GmbH (20.04.2021)**

- 8.1 Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. Wird zur Kenntnis genommen.

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

**Bebauungsplan „SO Photovoltaik – Am Rehbecker Weg“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

**Folgende Behörden / Träger öffentlicher Belange brachten keine Anregungen oder Bedenken vor:**

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg (08.04.2021)
- SG Aue (18.03.2021)
- Stadt Wustrow (15.04.2021)
- SG Rosche (10.03.2021)
- Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade (18.03.2021)
- Deutsche Telekom Technik GmbH (12.04.2021)

**Keine Stellungnahmen haben abgegeben:**

- ...
- ...
- ...
- ...

**B: Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB**

Nr.	Anregung	Abwägung
1.	<p><b>Stellungnahme 1 (Bürger 1 - 19.04.2021)</b>            Sehr geehrte Damen und Herren,            gegen die o.g. Verfahren habe ich Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Die Auffassung, dass das Bekanntmachungserfordernis für die Öffentlichkeitsbeteiligung der umweltbezogenen Informationen gem. § 3 (2) BauGB auch für die Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB gilt, ist nicht korrekt.</p>
1.1	<p><b>I. Amtliche Bekanntmachung</b>            Mit Urteil vom 18.07.2013 hat sich das Bundesverwaltungsgericht zur Frage der Bekanntmachungserfordernis der umweltbezogenen Informationen gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB geäußert (Urteil 4 CN 3/12). Danach ist die Gemeinde verpflichtet, die in den vorhandenen Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung <b>schlagwortartig zu charakterisieren</b>. Das gilt auch für die Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB.            Die Umweltbelange werden in den amtlichen Bekanntmachungen gar nicht aufgeführt.            Diese Bekanntmachungserfordernis erstreckt sich auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die die Gemeinde für <b>unwesentlich</b> hält und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt. Der Gemeinde steht dabei das Recht zu einer Selektion nicht zu (Urt. BayVGH vom 05.02.2009 — 1 N 07.2713). Aufgrund dieser Tatsache kommt es zu der Besonderheit, dass eine umweltbezogene Information noch so unwesentlich sein kann, in der öffentlichen Bekanntmachung muss dennoch auf diese verfügbare Information z.B. Bodengutachten, Stellungnahme Deichverband hingewiesen werden.            Die Bekanntmachung soll eine Anstoßwirkung entfalten, indem sie der Öffentlichkeit eine erste inhaltliche Einschätzung darüber ermöglicht, ob die Planung weitere, von den verfügbaren Stellungnahmen nicht abgedeckte Umweltbelange berührt, denen sie durch eigene Stellungnahmen Gehör verschaffen kann.            Hier wurde überhaupt nichts Derartiges bekanntgemacht.            Bei einem Verstoß gegen § 3 Abs. 2 Satz 2 HS. 1 BauGB handelt es sich grundsätzlich um einen sogenannten „absolut beachtlichen“ Verfahrensfehler i.S. d. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HS. 1 BauGB, der nach dem folgenden HS. 2 der zitierten Vorschrift nur dann unbeachtlich ist, wenn in der ortsüblichen Bekanntmachung <b>nur einzelne Angaben</b> zu den verfügbaren Arten umweltbezogener Informationen gefehlt haben.</p>	

**Bebauungsplan „SO Photovoltaik – Am Rehbecker Weg“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
	<p>Die Bekanntmachung ist aber durchgehend fehlerhaft, weil die Nennung der umweltrelevanten Untersuchungen komplett fehlt, ebenso die schlagwortartige Charakterisierung wie auch die Bestandsaufnahme, die Bewertung, die Benennung auch der unwesentlichen Umweltinformationen und die Beschreibung der Art der Betroffenheit der Umweltgüter etc.. Das kann man wahrlich nicht als fehlerhafte Einzelangaben abtun.</p> <p><b>Die fehlerhafte Bekanntmachung ist im Sinne des § 214 Abs. 1 beachtlich.</b></p>	
1.2	<p><b>Untersuchungsrahmen</b></p> <p>Bei der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen sind sowohl das Baugesetzbuch als auch das Bundesnaturschutzgesetz maßgebend. In beiden Gesetzen wird geregelt, dass die möglichen Beeinträchtigungen des Vorhabens auf das tatsächliche Plangebiet und in gleicher Weise die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung zu erfassen und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zu bewerten sind. Für die Beurteilung dieser möglichen Beeinträchtigungen ist zwingend eine fachgerechte Erfassung der Schutzgüter vorzunehmen — und zwar <b>aller Schutzgüter</b> gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB.</p> <p>Für Eingriffe nach § 15 (1) BNatSchG legt der § 44 (5) Nr. 3 fest, dass für unvermeidbare Eingriffe das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht gilt, wenn die ökologische Funktion dieser Stätten auch weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt ist. Das bedeutet, es muss nachgewiesen werden, dass <b>unbesiedelte</b> Ausweichlebensräume im Aktionsbereich der jeweiligen besonders geschützten Art vorhanden sind. Somit ist auch aus diesem Grund der Untersuchungsraum immer deutlich größer als das Plangebiet. Eine Angabe, was, wo und wie untersucht wurde, fehlt komplett. Dabei werden die Beeinträchtigungen von Arten nicht ausgeschlossen. In der Begründung heißt es zwar: „Lediglich während der Bauphase kann es zu zeitweiligen Beeinträchtigungen des Schutzgutes kommen.“</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Im weiteren Verfahrensverlauf ist nach vorheriger Abstimmung des Untersuchungsumfangs mit der Unteren Naturschutzbehörde eine artenschutzrechtliche Untersuchung durchgeführt worden. In dieser wurden die Avifauna und die vorherrschenden Biotoptypen im Plangebiet und auf den angrenzenden Flächen untersucht. Die von dem Fachbüro LEWATANA – Consulting Biologists durchgeführte Untersuchung vom August 2021 kommt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:  <i>„Hinsichtlich der ermittelten Biotoptypen und Vegetation bzw. Gehölzbestände handelt es sich bei der Planfläche (Geltungsbereich) um einen landwirtschaftlich intensiv genutzten Acker (AT), auf dem zum Untersuchungszeitpunkt Getreide angebaut wurde. Besonders oder streng geschützte Pflanzenarten bzw. Biotope konnten nicht identifiziert werden, so dass bei einer Überbauung der Fläche keine artenschutzrechtlichen Konflikte nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG zu erwarten sind.“</i>  <i>Unter Berücksichtigung der in Kapitel 6 genannten Vermeidungsmaßnahmen sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans</i></p>

**Bebauungsplan „SO Photovoltaik – Am Rehbecker Weg“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
		<p data-bbox="1279 293 2096 475"><i>„Sondergebiet Photovoltaik – Am Rehbecker Weg“ keine negativen Auswirkungen auf lokale Populationen der untersuchten Artengruppe Vögel zu erwarten. Durch das Planvorhaben werden unter den genannten Voraussetzungen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst. Damit stehen dem Planvorhaben keine artenschutzrechtlichen Bedenken entgegen.“ (S. 18)</i></p> <p data-bbox="1279 507 2096 568">Als Vermeidungsmaßnahmen werden in Kapitel 6 der Artenschutzrechtlichen Untersuchung folgende genannt:</p> <ul data-bbox="1328 603 2096 1066" style="list-style-type: none"> <li>- Baumaßnahmen sollten außerhalb der Brutzeit beginnen (01. März bis 30. September)</li> <li>- Sollte der Baubeginn in der Brutzeit liegen, ist eine ökologische Baubegleitung in Hinblick auf den Gelegeschutz erforderlich. Dafür sollte rechtzeitig vor Baubeginn die Fläche durch qualifiziertes Fachpersonal im Hinblick auf revieranzeigende Merkmale aller potenziell möglichen Vogelarten (nach SÜDBECK et al. 2005) bis zum akuten Baubeginn mindestens zweimal untersucht werden. Gleiches sollte bei größeren Baupausen während der Brutzeit durchgeführt werden.</li> <li>- Der in den Folgejahren erste jährliche Mahdtermin unter den PV-Modulen zur Flächenpflege sollte nach dem 15. Juni stattfinden, um eine Zerstörung von Bodennestern zu vermeiden.</li> </ul> <p data-bbox="1279 1098 2096 1343">Darüber hinaus wurde vom selben Büro eine FFH-Vorprüfung durchgeführt. Diese Vorprüfung für das FFH-Gebiet DE 2832-331 „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“ vom September 2021 kommt zu dem Ergebnis, dass die bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren der geplanten PV-Anlage nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der für das Gebiet genannten Lebensräume des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie führen. So wird in dieser Untersuchung zusammengefasst:</p> <p data-bbox="1279 1347 2096 1436"><i>„Aufgrund der zeitlich und räumlich eng limitierten Wirkung sind erhebliche Folgen der baubedingten Wirkfaktoren Schall- und Schadstoffemissionen sowie optische Störreize offensichtlich</i></p>

Nr.	Anregung	Abwägung
	<p>Gefährdungen von Amphibien und Reptilien sind in den Randbereichen des Vorhabens nicht auszuschließen und können bei Vorkommen durch entsprechende Schutzmaßnahmen (Schutzzäune) vermieden werden." Unbeantwortet bleibt die Frage, wer die Vorkommen erfasst und wer wann, welche Schutzmaßnahmen anordnet.</p>	<p><i>auszuschließen. Erhebliche Störungen vor allem der Fischfauna durch die Rammarbeiten erzeugten Erschütterungen können ebenfalls ausgeschlossen werden. Anlagebedingte Wirkfaktoren sind im Rahmen dieses Vorhabens nicht relevant. Dauerhafte betriebsbedingte Auswirkungen durch Lärmemissionen, Beunruhigungen und optische Störungen sind aufgrund der anthropogenen Vorbelastungen als unerheblich einzustufen.</i></p> <p><i>Somit führen die bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der für das Gebiet genannten Lebensräume des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie:</i></p> <p><i>Eine erhebliche Beeinträchtigung des LRT „3260“ ist einschließlich der gebietstypischen charakteristischen Arten ausgeschlossen. Eine Beeinträchtigung der für die genannten Lebensraumtypen formulierten allgemeinen und spezifischen Erhaltungsziele ist ebenfalls ausgeschlossen. Auch eine Beeinträchtigung der für das FFH-Gebiet aufgeführten Anhang II-Arten und der für die jeweilige Art formulierten allgemeinen und spezifischen Erhaltungs- und Entwicklungsziele ist ausgeschlossen.</i></p> <p><i>Weitere kumulative Pläne und Projekte, die eine Summation von Beeinträchtigungen der Schutzgebiete bewirken könnten, sind gegenwärtig nicht bekannt.</i></p> <p><i>Eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nach §34ff. BNatSchG ist nicht notwendig.“ (S.17)</i></p> <p>Die Ergebnisse wurden derweil in die Begründung eingearbeitet.</p> <p>Im weiteren Planungsprozess wurden Festsetzungen formuliert, um einen angemessenen Schutz der Fauna gewährleisten zu können. So wird festgesetzt, dass Lebensräume von Amphibien und Reptilien bei Nachweisen aktiver Tiere mittels glattwandiger Amphibienzäune vom Baufeld während der Bauzeit zu trennen sind, um Tötungen durch Baufahrzeuge zu vermeiden. Hierzu ist vor Baubeginn eine Kontrolle der direkt angrenzenden Gräben durch qualifiziertes Fachpersonal vorzunehmen.</p>

**Bebauungsplan „SO Photovoltaik – Am Rehbecker Weg“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
	<p>Weiter heißt es: „Bodenbrüter nutzen die Fläche nur zeitlich bedingt während der Brutzeit. Eine Bauzeitenregelung oder naturschutzfachliche Begleituntersuchungen in der Bauphase verhindern Schädigungen von Tieren oder Gelegen.“ Hier gilt das Gleiche, wer erfasst wann was und ordnet an? Letztlich ist nirgends festgesetzt, dass eine naturschutzfachliche Baubegleitung sicherzustellen ist.</p> <p><b>Die fehlerhafte Untersuchung ist im Sinne des § 214 Abs. 1 beachtlich.</b></p>	<p>Die textlichen Festsetzungen wurden derweil entsprechend um eine Bauzeitenregelung sowie ggf. eine ökologische Baubegleitung ergänzt. Vgl. Vermeidungsmaßnahmen in Abwägungspunkt 1.2.</p>
1.3	<p><b>Artenschutzprüfung</b></p> <p>Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG wurden in den Unterlagen überhaupt nicht betrachtet. Die rechtliche Regelung ist dem Planungsbüro offensichtlich gar nicht bekannt. Diese gesetzlich vorgeschriebene Prüfung kann auch nicht durch einen Umweltbericht ersetzt werden. Nach der Konkretisierung des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes hat die Prüfung dieses Verbotstatbestandes bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft zweistufig zu erfolgen (BVerwG 9 A 39/07, U. v. 18.03.2009). Und sie ist abgestuft für FNP, B-Plan und Baugenehmigung durchzuführen. Auf der ersten Stufe ist zu überprüfen, ob eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der besonders oder streng geschützten Arten innerhalb des relevanten Untersuchungsraumes liegt und durch das Vorhaben beschädigt oder zerstört werden <b>könnte</b>. Auf der zweiten Stufe, im Rahmen des § 44 (5) S. 2 BNatSchG, muss geklärt werden, ob die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin erfüllt wird. Nichts davon ist in der sogenannten Artenschutzprüfung zu finden. Die Prüfung hat für alle Vogelarten und Anhang VI-Arten zu erfolgen, - ausnahmslos!</p> <p><b>Die fehlende Artenschutzprüfung ist im Sinne des § 214 Abs. 1 beachtlich.</b></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das durchgeführte frühzeitige Beteiligungsverfahren nach § 3 (1) BauGB dient zunächst der Bestimmung des Untersuchungsrahmens (welche Gutachten in welcher Untersuchungstiefe etc.).</p> <p>Auf dieser Grundlage wurde in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde eine artenschutzrechtliche Untersuchung veranlasst. Diese liegt nun vor. Die Ergebnisse wurden in der Planung berücksichtigt. Vgl. Abwägungspunkt 1.2</p>
1.7	<p><b>FFH-Verträglichkeitsprüfung</b></p> <p>1.7.1 In der Begründung zum B-Plan wird auf S. 12 ausgeführt: „Schutzgebiete, wie das angrenzende FFH-Gebiet „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“ werden durch das Vorhaben <b>voraussichtlich</b> nicht beeinträchtigt und geschützte Biotope nicht berührt.“ Das heißt, auszuschließen sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht. Damit ist das Vorhaben unzulässig! Es stellt sich zudem die Frage, aufgrund welcher Grundlage wird diese Beurteilung getroffen? Desweiteren wäre diese mögliche Beeinträchtigung genau zu überprüfen und zwar anhand der Erhaltungsziele, die in der Verordnung aufgeführt sind.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung wurde derweil durchgeführt. Vgl. Abwägungspunkt 1.2</p>

**Bebauungsplan „SO Photovoltaik – Am Rehbecker Weg“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
	<p>Der § 34 BNatSchG regelt die Verträglichkeit und Zulässigkeit von Plänen und Projekten und die Ausnahmen dazu für Natura-2000-Gebiete. Als Projekte zählen generell die Errichtung von baulichen oder sonstigen Anlagen und sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft. Dabei müssen die Projekte nicht zwingend nach deutschem Recht zulassungs- bzw. genehmigungsbedürftig sein. Sie müssen in jedem Fall der Naturschutzbehörde angezeigt werden, die dann auch über die Zulässigkeit entscheidet (§ 26 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG)). Hierzu hat „der Projektträger ... die zur Prüfung der Verträglichkeit ... erforderlichen Unterlagen vorzulegen“ (§ 34 (1) Satz 3 BNatSchG).</p> <p>In einem ersten Schritt (Vorprüfung) gilt es dabei zunächst zu prüfen, ob ein Plan oder Projekt, auch im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen, zu erheblichen Beeinträchtigungen eines solchen Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen <b>könnte</b>. Diese Vorprüfung kann als überschlägige Ermittlung der möglichen erheblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand verfügbarer Unterlagen, d.h. vorliegender Daten erfolgen. Kommt die Prüfung zu einem positiven Ergebnis, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) erforderlich, andernfalls nicht. Das heißt „die FFH-VP hat den Gegenbeweis zu liefern, dass entgegen den Besorgnissen der Vorprüfung keine erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets zu erwarten sind“ (Schlacke, GK-BNatSchG) und das hat dann anhand aktueller Bestandserhebungen zu erfolgen. Eine Potenzialanalyse gibt es bei der FFH-VP nicht. Eine besondere Prüf-Methode ist nicht vorgeschrieben, sie verlangt aber „die Ausschöpfung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse“ (ebenda). Im Gegensatz zur Artenschutzprüfung hat die FFH-Prüfung die Auswirkungen des Planvorhabens auf den Erhaltungszustand und die ökologischen Funktionen zu beurteilen.</p> <p>Führt die FFH-Vorprüfung zu der Feststellung, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen, die dem Schutzziel zuwiderlaufen, zu erwarten sind, ist das Verfahren damit beendet. Die Entscheidung ist lediglich nachvollziehbar zu dokumentieren. Wenn erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind, ist eine vollständige FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.</p> <p>Die Prüfung muss vor Einstieg in das B-Planverfahren vorliegen.</p>	

**Bebauungsplan „SO Photovoltaik – Am Rehbecker Weg“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
1.7.2	<p>Beispielhaft sei kurz auf die Problematik der Beeinträchtigung der Fischfauna im FFH-Gebiet eingegangen.</p> <p>Für die Fischarten ist als Ziel in der Schutzgebietsverordnung die Erhaltung und die Wiederherstellung überlebensfähiger Populationen in durchgängigen, naturnahen Gewässern vorgegeben. Nun ist vorgesehen, die Ständer für die einzelnen Module in den Boden zu rammen. Diese Rammarbeiten erzeugen stoßartige Schwingungen und explosionsartige Erschütterungen im Boden und im Wasser. Diese Stoßwellen können die Embryonal-Entwicklung von Fischen stören und sie können die Schwimmblasen zum Platzen bringen, so dass die Fische an ihren inneren Verletzungen sterben. Zudem werden die besonders empfindlichen Fischeier derart durchgerüttelt, dass ein so genannter „Dotterverlust“ eintritt. Die Eier werden dabei zerstört.</p> <p>Die kürzeste Entfernung zum FFH-Gebiet beträgt nur 25 m.</p>	<p>Eine Gefährdung der Fischfauna kann gemäß den Ergebnissen der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung ausgeschlossen werden. Hierzu wird auf S. 13 des Dokuments ausgeführt:</p> <p><i>„Durch die Rammarbeiten für das Einsetzen der Rammpfosten bzw. Trägerkonstruktionen der Solarmodule entstehen Erschütterungen im Boden, die aufgrund der Nähe zum FFH-Gebiet/der Jeetzel, eine potentielle Störung der für das FFH-Gebiet maßgeblichen Fischarten verursachen könnten. Nach mündlicher Mitteilung des Herrn Meier von L A VES (Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit), Fachdezernat Binnenfischerei und Fischereikundlicher Dienst, sind kurzfristige Meidungseffekte bzw. Scheuchwirkungen möglich, die sich aber, sobald die Rammarbeiten beendet sind, wieder einstellen. Bezüglich einer möglichen Tötung der Fische infolge ein durch die Erschütterungen verursachtes Platzen der Schwimmblasen gäbe es nach aktuellem Wissenstand keine Belege bzw. Hinweise. Gleiches gelte für eine durch die Stoßwellen herbeigeführte Störung der Embryonalentwicklung oder aber das Eintreten eines Dotterverlustes. Generell sei ein messbares Einwirken durch vergleichbare Rammarbeiten im Rahmen von Brückenbaumaßnahmen o.ä. entlang von bzw. am Gewässer bislang nicht feststellbar. Eine erhebliche Störung der Fischbestände bzw. des Erhaltungszustandes der Zielarten (siehe Tabelle 4, Abschnitt 3.1.2.3) könne, nicht zuletzt wegen der punktuellen und sehr kurzfristigen Störung während des Baubetriebes, demnach ausgeschlossen werden.“</i></p>
<p><b>Der fehlende FFH-VP ist im Sinne des § 214 Abs. 1 beachtlich.</b></p>		
1.8	<p><b>Landschaftsbildbewertung</b></p> <p>Bei der Bewertung des Landschaftsbildes ist man sich offensichtlich nicht einig, denn zum einen wird der Eingriff in das Landschaftsbild als nicht erheblich eingestuft (S. 29) aber im gleichen Abschnitt als Fazit diese Aussage relativiert und einschränkend „voraussichtlich“ hinzugefügt. Nicht ohne zuvor festzustellen: „Eine Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten liegt nicht vor“, obwohl das Plangebiet an ein LSG grenzt. Alles in einem kurzen Absatz. Fachliche Kompetenz wird hier nicht vorgelegt.</p>	<p>Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde im weiteren Verfahrensverlauf als erheblich eingestuft, sodass eine Einbindung der Anlage in die Umgebung notwendig wird. Zur harmonischen Einbindung der geplanten PV-Anlage in die umgebende Landschaft werden sichtbeschränkende Gehölze zur östlichen Plangebietsgrenze gepflanzt. Die Bewertung des Landschaftsbildes wird in der Begründung vereinheitlicht.</p>

**Bebauungsplan „SO Photovoltaik – Am Rehbecker Weg“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
1.9	<b>Eingriffsregelung</b>	
	<p>Die Bewertung orientiert sich an der Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung des Niedersächsischen Städtetags (2008). Abgesehen davon, dass eine neuere Auflage in 2013 erschien, ist zu diesem Städtetagsmodell zu sagen, dass es nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben entspricht und deshalb gibt es seit 2013 keine weiteren Auflagen dieser Broschüre. Eine Neuauflage ist ebenfalls nicht vorgesehen, weil die bloße Punkteaddition nicht mit der geltenden Rechtsprechung vereinbar ist. Somit ist die Bewertung und die naturschutzfachliche Beurteilung der Eingriffe gem. Bundesnaturschutz- und Nds. Ausführungsgesetz abzuarbeiten (näheres dazu u.a. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen Hefte 2/2015 und 2/2017, Beiträge zur Eingriffsregelung VI und VII). Grundlage dieser Bewertung ist <b>unter anderem</b> eine fachgerechte Biotopkartierung. Aber auch diese fehlt.</p>	<p>Die Zuhilfenahme der „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ des Niedersächsischen Städtetags (2013) ist gängige Praxis bei der Bewertung der Leistungsfähigkeit von Biotoptypen. Eine fachgerechte Biotoptypenkartierung wurde nachgearbeitet. Vgl. zudem Abwägungspunkt 1.2</p>
1.10	<b>Monitoring</b>	
	<p>Die Städte und Gemeinden sind für die Einhaltung der Baugenehmigungen zuständig. Nicht zuständig sind sie im Fall eines Vorhabenbezogenen B-Plans für das Monitoring von Umweltmaßnahmen. Das ist Aufgabe des Investors, der belegen muss, ob seine prognostizierten unerheblichen Beeinträchtigungen auch tatsächlich so eintreffen. Dagegen sind wiederum die Gemeinden gehalten, im Rahmen der Bauleitplanung unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln. „Ein Monitoring darf nur dazu dienen, Unsicherheiten Rechnung zu tragen, die sich aus nicht behebbaren Erkenntnislücken ergeben...“ (Breuer, W; 10 Gebote im Umgang mit dem Artenschutzrecht, 8.5.2016). Ein Monitoring darf nicht genutzt werden, um behördliche Ermittlungsdefizite zu verlagern und fehlende Untersuchungen im Vorfeld zu ersetzen (OVG Münster, 25.2.2015 - 8 A 959/10).</p> <p>Ein Monitoring ist auch nicht zu verwechseln mit einer ökologischen Baubegleitung.</p> <p>Es sind nun aber unzureichende Unterlagen für das Verfahren ausgearbeitet und ausgelegt worden. Das kann nicht nachträglich über ein Monitoring geheilt werden. Hier ist eine fachgerechte Biotopkartierung, Landschaftsbildbewertung und Artenerfassung umgehend nachzuholen. Die Emissionen sind nach den wissenschaftlichen Standards und den rechtlichen Vorgaben für Niedersachsen zu bewerten. Die</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Für das Monitoring sind grundsätzlich die Trägerin der Planung also die Gemeinde oder im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten andere Fachbehörden verantwortlich bzw. zuständig.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Zwischenzeitlich wurde eine Anpassung der Landschaftsbildbewertung und eine artenschutzrechtliche Untersuchung inklusive einer Biotoptypenkartierung durchgeführt. Der Untersuchungsumfang wurde mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.</p>

**Bebauungsplan „SO Photovoltaik – Am Rehbecker Weg“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
	Untersuchung der Arten hat sich an der jeweiligen Population zu orientieren und nicht an Plangrenzen.	
	Zum Standard einer wissenschaftlichen Untersuchung gehört die Aussage, ob es Schwierigkeiten, Lücken und fehlenden Kenntnisse bei der Erarbeitung der Unterlagen gegeben hat. Auch diese Aussage fehlt, was nicht erstaunt, denn untersucht hat man ja letztlich nichts.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Fazit: Das vorgesehene Monitoring ist eine reine Arbeitsbeschaffung.	Die Auffassung wird nicht geteilt.
1.11	<b>Sonstiges</b>	
1.11.	Die in der Begründung als Umweltmaßnahme (S. 15. B-Plan) angeführte Bodenfreiheit von 15-20 cm bei der Einfriedung, ist in die Festsetzung mit aufzunehmen.	Dem Hinweis wird gefolgt.
1.11.	Der Umweltbericht ist mangelhaft. Dass sich durch die Anlage das Kleinklima verändert, wird nicht erwähnt. Auch die geringere Grundwasserneubildung aufgrund der höheren Verdunstungsverluste wird nicht bewertet.	Gemäß der Erkenntnisse der vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz in Auftrag gegebenen Studie „Integration von Solarenergie in die niedersächsische Energielandschaft (INSIDE)“, fertiggestellt im Jahr 2020, führt die Überdeckung des Bodens durch die PV-Module insgesamt zu einer verminderten Evapotranspiration. Von einer verringerten Grundwasserneubildung aufgrund höherer Verdunstungsverluste ist daher nicht auszugehen.
1.11.	„Gemäß Studie „Solarparks — Gewinne für die Biodiversität“ vom Bundesverband Neue Energiewirtschaft e. V (bne) aus dem Jahr 2019 fungieren Photovoltaik-Freiflächenanlagen u. a. für Brutvögel in weniger strukturierten Landschaften als Lebensrauminseln.“ Was diese Aussage auf S. 28 der Begründung zum B-Plan mit der aktuellen Planung zu tun hat, wird leider nicht erklärt. In einer wenig strukturierten Landschaft mit landwirtschaftlichen Industriebetrieben von 1.500 ha mag diese Aussage stimmen, denn dort zählen auch Strommasten zu den das Landschaftsbild aufwertenden Elementen. Hier im Wendland stehen lt. Aussage der UNB 70% des Landkreises unter Naturschutz, will heißen, diese Ausführung in der Begründung hat mit der konkreten Planung nichts zu tun.	Was durch diesen Absatz zum Ausdruck gebracht werden sollte, ist die Verbesserung der Fläche als Lebensraums für Flora und Fauna im Vergleich zur bisher intensiv landwirtschaftlichen Flächennutzung. Die Begründung wurde dahingehend ergänzt.

**Bebauungsplan „SO Photovoltaik – Am Rehbecker Weg“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
1.11. 4	Bei dem Schutzgut Fläche wird der Landschaftsverbrauch nicht berücksichtigt. Der Zielvorgabe der Bundesregierung diesen auf 30 ha pro Tag zu reduzieren wird damit nicht Rechnung getragen. Wie hoch ist der Verbrauch in der Stadt bzw. Samtgemeinde pro Jahr? Welche Auswirkungen hat der Verbrauch auf die Existenzgrundlage landwirtschaftlicher Betriebe? Darum geht es bei dem Schutzgut Fläche. Allgemeinplätze und Textbausteine sind hier nicht gefragt	Wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird ökologisch aufgewertet und zudem eine Ackerfläche in Anspruch genommen, die durch Bahnlinie, Bundesstraße und begrenzt wird. Es handelt sich durch die Überdeckung der Fläche mit PV-Modulen nicht um einen Flächenverbrauch im herkömmlichen Sinne, da so gut wie keine Neuversiegelung stattfindet und keine Freiflächen zerschnitten werden. Klimaschutz wird als gesetzliches Ziel vorgeschrieben, dem mit dieser Planung nachgegangen wird.
1.12	<b>Fazit:</b> Das Verfahren ist durch und durch rechtswidrig. Da ohnehin die ganzen Unterlagen überarbeitet werden müssen, wäre das Planungsbüro gut beraten, nunmehr einen Landschaftspflegerischer Begleitplan und einen Grünordnungsplan durch ein Fachbüro erarbeiten zu lassen und selbst nicht nur Textbausteine anzuhäufen, sondern eine zeitgemäße Planung vorzulegen, damit dann qualifizierte Unterlagen inkl. ASP und FFH-VP in die Offenlegung gegeben werden können.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Einschätzung beruht jedoch auf der Annahme, dass bereits eine öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB durchgeführt wurde. Dies war, wie den ausgelegten Unterlagen zu entnehmen ist, nicht der Fall.